



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

CIII. Gerichts-Ordnung für die Stadt Neuruppin, vom Jahre 1589.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

herrn gehabt, dem gemeynen Caften darfelbst zu Newen Ruppin, darvan hinforder und zw ewigen Zeiten die Kirchendiener und Schulgefallen sollen erhalten werden, cedirt und vbergeben, als in Neuruppin Jochim Prin gibt jerlich 1 pfund und 2 Schillinge, Achim Rogelin 4½ Gulden, die Jacob Boderfche 5 fl. und rudenzins 3 pfund, Michel Ludewig 1 Schock, Jacob Moller 12 Schillinge, Jacob Dreger 1 pfund etc. Wir confirmiren solches etc. Geben zu Coln an der Sprew, Dinstags nach Reminiscere, Christi unfers lieben heren Gebortt 1557.

Aus Bratring's handschr. Urkunden-Sammlung.

CII. Bestimmung des Rathes zu Neuruppin über das Feilhalten der Höker, vom Jahre 1576.

Bürgermeistere und Rathmanne alt und new der Stadt Newen Ruppin setzen sampt den Vier Gewerken fest, das die Häker in den Häke Bueden wonende gantz allein mit ausschließung anderer Bürger feilhaben und sellen sollen: Ther, Schmer, Bescen, Strenge, Pflugkrade, Schuppen, Saltz, Toppe, Doreh und droge Aell. Doch können frembde Fuhrleute diese wahren so lange es ihnen gefällig verkaufen. Andern Bürgern soll nur am Montage, Mittewoche und Sonnabende erlaubet seyn, Butter, Rottfchar, Heringk, Schollen, Lachs und Leichte auf dem Markte oder auf ihren Fenstern und in den Thüren feil zu stellen, welches die Höker täglich thun können, obgleich solche Wahren auch täglich können von andern Bürgern in ihren Häusern verkauft werden. Die Höker sowol als die andern Bürger, so letzgedachte Wahren in 3 Tagen der Woche feil bieten, sollen nicht eher von den frembden Fuhrleuten, die Häleken, Butter, Talch etc. zum Verkauf bringen, ankaufen, als bis diese einen gantzen Tag ihre Wahren öffentlich uffm Markt feil gehabt und zum Verkauf ausgebothen haben. Doch behält sich Magistratus vor, künftig hieran zu ändern, was der Stadt nützlich seyn wird. Urkundlich ist das Stadt Siegel angehängt. Geschehen und gegeben anno 1576 Donnerstags nach Matthaei. Zu welcher Zeit gewesen Bürgermeistere Alt und new Johans Bindemann, Gregorius Reuchlin, Bartholomeus Leifte, M. Joachim Kriele, Peter Roloff, Andreas Berlin, Rathmanne: Thomas Luedewich, Christian Schenenbeke, Wichmann Merian, Paul Metzmacher, Thomas Schultz, Mattheus Wartenberch, Thomas Roloff, Elias Ernicke vnd Caspar Witte Stadtschreiber.

Nach Bratring's Sammlung und Kampe's Mittheilung.

CIII. Gerichts-Ordnung für die Stadt Neuruppin, vom Jahre 1589.

Wir Johans Georg, von Gottes gnaden Marggraff Zu Brandenburgk etc. Nachdem voralters vndt bishero der Rathstuel, desgleichen vnser Schoppenbancke in vnser Stedt Newen Ruppin allewege durch sondere Personen bestelt vndt verwaltet worden, Do sich aber die leuffte Itzo sorglicher, geschwinder vndt selzamer anlafen, Auch die gerichte daselbst ein Zeithero wenig getragen, wie es dan die Rechnungen von etzlichen Jahren ausweisen; Darumb sich auch vnser voriger vndt Jezigen bestelte Richter sampt seinen Zugeordenten Schoffen, dessen kegen vns zum hohesten beschweret vndt berichtet, das Ihrer etzliche darüber in grosser armut vndt vngelegenheit gerathon, Auch solches teg-

lich gewertig sein musen, vndt derendtwegen vmb beserung Ihrer vnterhaltung oder erlaffung Ihres Ampts gepeten vndt angehalten.

Vndt ob wir gleich den sachen nachgedacht vndt nicht wifsen können, woher dieses verurfacht werde, allein dafür achten musen, das nicht die geringsten Vrsachen die vneinigkeit des Raths vndt Schoppen vntereinander diffals sey, vnd das viele straffbahrer handel dahero verschwiegen vndt nicht in geburlicher acht genommen worden; Derhalben wir vff vnfers heuptmans Zu Ruppin vndt Zedenick, Raths vndt lieben getrewen Hunerdtten von Czerbst, auch vnserer Ampt vndt anderer ansehnliche Rethe Radtt vndt bedencken, den Rath zu Newen Ruppin mit den Schoppen dofelbst vereinigt vndt folgender gestalt zusammen gethan, das durch Ihnen semplichen der Schoppenstuel hinfuro bestellet werden solle, domit die sachen vndt handel, desgleichen auch die straffen vndt andere gerichtsgeselle, von Ihnen, Ihren Pflichten nach, desto vleifsiger in acht genommen, vndt vns getrewlich berechnet werden, Auch die Schoppen so woll des Rathstuels, als der Schoppenbancke, alles nach gelegenheit geniessen vndt sich desto besser erhalten mögen.

Setzen vndt ordenen demnach, Weil berurder vnser hauptman zu Ruppin von vns vndt vnseren Vorelteren vber die gerichte von altershero beuehlig gehabt, also das er allewege vom Rathe, Richter vndt Schoppen in surfallenden wichtigen handelen vndt sachen darzugezogen vndt vmb Hulfte, Rath und Beystandtt erfucht vndt angelanget worden, das es nachmahls also gehalten werde.

Vndt weil der Rath auf bemeltes vnser heuptmans Zu Ruppin vnterhandlung bewilliget vndt sich mit Ihme verglichen, das sie allewege hinfuro, wan in Ihrem Rathstuell Personen mit todte abgehen oder mangelen, Dieselbe aus der Schoppenbancke eligiren vndt erwehlen wollen, vndt das dariegen an derselben Schoppen stadt, so zu Rathshern erkoren, vom Rathe, Richter vndt Schoppen communicatio consilio wiederumb so viel Personen aus der gemeine durch ordentlich Wahl, vndt von vns erlangete Confirmation erstattet vndt wie vor alters, auch den gewöhnlichen Schoppeneid leisten sollen, Das also allewege Vier Personen des alten Raths, so das vorige Jahr Zu Rathe gefessen vndt aus der Schoppenbancke erwehlet sein, das folgende Jahr die gerichte neben den Verordenten Richter vndt vbrigen dreyen Schoppen verwalten sollen: Vndt da aber Zu Vermeidung Parteyligkeit vndt anderen erheblichen Vrsachen wegen, vor radtsamb vndt nützlich erachtet worden, das Zwei Richter in diesem gerichte, dasselbe ein Jahr vmbt ander zu verwalten, vorordnet werden mugen; So sollen demnach mit vorwissen vndt rathe berurdes vnser hauptmans zu Ruppin, durch den Rath vndt Schoppen dofelbst aus Ihrem mittel Zwey Personen, die gelardtt, geschickt und duchtig sein, Zu Richtern eligiret vndt Vereidett, Auch von vns, wie gewöhnlichen, confirmiret vndt bestetigt werden: vndt solches soll so oft es die noturfft erfordert, vndt es an einem Richter mangelt, oder derselben einer Zum Burgermeister Ampt gezogen wurde, also gehalten werden.

Vndt wenn solche Wahl der Richtere, etwan aus den Personen des Raths, beschehen, so soll doriegen aus den dreyen Schoppen wider eine Raths Person erwehlet vndt vereidet werden. Wurde aber ein Richter aus den vbrigen dreyen Schoppen erwehlet, so sollen die vier Schoppen des Raths pleiben vndt ein ander Schoppe an des Richters stadt, wie obstehet, aus der gemeine auch eligiret werden, das also die Zahl der Acht Personen des Schoppenstuels mit dem Richter, nach gelegenheit, wie obstehet, Jehrlich erfüllet werden möge. Es kan aber die Person, so zum Richter aus den vier Raths Personen erwehlet wurde, das Jahr zugleich nicht Richter sein vndt Zu Rathe sitzen oder gezogen werden.

Vndt sollen bemelte vnser Richter vndt Schoppen, vnser Stadtgerichte zu Newen Ruppin, burglichen vndt peinlichen sachen, wie vor alters hergebracht, mit trewem vleisse, auch Ihrem besten

Verstande vndt eides Pflichten nach, wardten, verwaldten vndt Pflegen. Vndt do Zu Zeiten wichtige und schwere hendel, die sich vber Ihren Verstande erstrecketen, oder sonst bedenklich, vorkielen, So sollen sie allewege, wie obstehet, vnsern heuptman Zu Ruppin an vnser stadt darzuziehen vndt vorbiten, Auch den gantzen Rath denselbigen beyzuwonen vermugen, Wie wir Ihnen dan hiemit auflegen, solche vndt dergleichen hendel vmb mehrers ansehens vndt ernstes willen, neben Ihnen mit vleisse zu horen, die Pilligkeit darinne zu beschaffen oder geburlich zu uerabscheiden. So sollen auch die verordnete Richter vndt Schoppen in Ihrem Ampte vleissig vndt getrewe sein, auch bey den Eiden vndt Pflichten, domit sie sich vns verwandt gemachett, auff vnser hoheit, Recht vndt gerechtigkeiten, auch gerichtsgesellen vndt straffen, die wir, vnser Vorelteren vndt Vorfahren Vor alters vndt bisshero den gerichte halben gehabt vndt hergebracht, gute achtung geben, dieselben vleissig einfordern vndt beymeidung vnser schweren straff vndt vngnade, niemandts Zu gute Verschweigen oder domit Verschonen, Auff das vns dasselbe alles zu Jeder Zeit pleiben, erhalten vndt drey teil derselben gefelle vndt strafen in vnser Ambt Alten Ruppin. getreulich berechnet vndt vberantwortet werden; Den Vierdten teil aber sollen die Schoppen fur Ihre mühe vndt besoldung, In maffen von alters herbracht, behalten vndt vnter sich teilen. Vndt Weil auch dem Rathe vor alters vndt bis dohero die vntergerichte In vndt vor den heusern doselbst zu Newen Ruppin, auch in geringen buesachen, an schlahen, reuffen ohne blutt, freuelen vor den Thüren, heuseren vndt bencken vnd in den Stadthoren auch sonst, bisshero gehabt vndt gebraucht, So sollen mehrgedachtem Rathe dieselben vntergerichte ferner Zu Exerciren vndt Zu gebrauchen bleiben, Vndt Zwey teil der straffen dauon vns folgen vndt berechnen, den dritten teil aber vor sich gebrauchen, auch fur vndt fur also domit gehalten werden. Vnd Wir, der Landesfurst, confirmiren vndt bestedigen diese ordnung hiemit vndt in diesem brieffe gantz Krestiglichen, Wollen dieselbe auch berurdtem vnserm heuptman zu Ruppin, desgleichen dem Rathe, Richter vndt Schoppen doselbst pro Informatione, die gerichte dermassen zu bestellen vndt zu uerwalten, vbergeben. Vndt euch demnach sampt vndt sonderlich, hiemit gnedigt befohlen, auch ernstlich geboten haben, Ihr wollet euch solcher vnser ordnung gehorfamblich Verhalten, vndt die vbertretter derselben ernstlich straffen. Doch wollen wir vor vns, vnsern erben vndt nachkommen, diese ordnung zu endern vndt zu uerbesseren, oder dieselbe gar wieder abzuschaffen, vndt vnser gerichte im vorigem stande zubringen, Jederzeit vorbehalten haben, Alles getrewlich vndt vngefehrlich. Verkundlich mit vnserm anhangenden Daumes seeret besiegelt, Vnd geben zu Cöln an der Sprew, montags im heyligen Ostern, nach Christi vnsern lieben herrn, einigen erlofers vndt seligmachers geburt, Taufendt funfhundert vndt darnach im Neun vndt Achzigsten Jahre.

Nach einer Copie des R. Geh. Staats-Archives R. 55, Nr. 18.

CIV. Churfürstliches Privilegium für die Kürschner zu Neuruppin, Wusterhausen, Gransee, Wittstock und Lindow, vom Jahre 1589.

Wir Johans George, Churfurst etc., Endbieten euch, vnsern lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen vnser stedte Newen Ruppin, wusterhausen, Granfoye, wittstock vnd Lindow, auch vnsern Landtreuttern zu Newen Ruppin vnd Voigt zu Wittstock, vnsern grus zuuorn vnd geben euch hiemit zu uornehmen. Obwol In vnser Lands Ordnung, auch durch vnser